

Neuerungen in der Satzung

§ 1a

Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Volleyball-e.V.“. Er trägt die Farben „Grün-Weiß-Rot“ und hat seinen Sitz in Bochum-Langendreer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 3689 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung des Volkssportes auf sportkameradschaftlicher Grundlage. Ziel ist die Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes.

§ 1b

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6b

„Wohnungsänderungen der Vereinsleitung sofort mitzuteilen“

§ 10

Beiträge

...

„Eine Beitragszahlung ist nur per Lastschriftverfahren möglich.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt Ende Februar für das laufende Jahr.

Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr erfolgt die Abbuchung der Beiträge zum jeweiligen abgelaufenen Quartalsende für den Rest des laufenden Jahres.“

§ 26

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Landessportbund Nordrhein-Westfalen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

--Ende Satzungsänderungen--

Satzung

der Sport-Vereinigung Langendreer 04-Volleyball-e.V.- in der von der Jahresversammlung am 21. Februar 2014 beschlossenen Fassung.

§ 1a

Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Volleyball-e.V.“. Er trägt die Farben „Grün-Weiß-Rot“ und hat seinen Sitz in Bochum-Langendreer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 3689 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung des Volkssportes auf sportkameradschaftlicher Grundlage. Ziel ist die Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes.

§ 1b

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) unterstützenden (passiven) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 3

Folgen der Mitgliedschaft

Mitglied (stimmberechtigt) kann jede volljährige unbescholtene Person werden, die Leibesübungen ausüben oder die Pflege der Leibesübungen unterstützen will. Für die Mitgliedschaft von Kindern (nicht stimmberechtigt) ist kein Mindestalter vorgesehen, sondern ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Vereins. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Stadt-, Landes- und Bundesebene mit sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 Ehrungen

Jedes Mitglied erhält nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne Nadel des Vereins mit Verleihungsurkunde, ohne dadurch Ehrenmitglied zu werden, sofern keine vereinsinternen Belange entgegenstehen. Die für die Ehrung erforderliche Mitgliedschaft wird vom Eintritt in den Verein ab gezählt. Jahre der Mitgliedschaft in dem Vorgängerverein SV Langendreer 04 werden übernommen. Bei Ausschluss aus dem Verein hat das ausgezeichnete Mitglied sowohl die silberne Nadel als auch die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Mitglieder, die länger als 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, können die goldene Ehrennadel des Vereins nebst Verleihungsurkunde erhalten, wenn sie sich um die Pflege der Leibesübungen hervorragende Verdienste erworben haben im aktiven Sport, in der Verwaltung oder bei sonstigen Arbeiten zum Wohle des Vereins. Mitglieder, die länger als 50 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins nebst Verleihungsurkunde. Die mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichneten Mitglieder sind Ehrenmitglieder und damit von der Beitragspflicht entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet insbesondere zu allen Handlungen und Unterlassungen, die im Interesse des Vereins liegen. Bei Ausschluss aus dem Verein sind die goldene Ehrennadel und die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Mitglieder, die aus besonderen Gründen zwischenzeitlich ihre Mitgliedschaft unterbrochen hatten, können bei entsprechend langjähriger Mitgliedschaft (mindestens 25 Jahre) ebenfalls die vorgesehenen Ehrungen erhalten.

Die Dauer der Mitgliedschaft der für eine der genannten Auszeichnungen in Frage kommenden Mitglieder hat der Vereinsvorstand zu überwachen. Er hat dem Ältestenrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn im Ältestenrat eine 3/4tel Stimmenmehrheit erreicht ist. Der Vorstand wiederum muss im Falle der Zustimmung die Vorschläge in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung bringen. In der Mitgliederversammlung reicht zur Annahme des Vorschlages die einfache Mehrheit.

Die höchste Ehrung, die der Verein vornehmen kann, ist die Ernennung eines Ehrenmitgliedes zum Ehrenvorsitzenden. Sie erfolgt auf Mehrheitsbeschluss (3/4-Stimmenmehrheit) der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, der darüber mit dem Ältestenrat gemeinsam berät. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entbindet von der Beitragspflicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, vom Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen Auskunft und Rat zu verlangen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei den Versammlungen zu stellen. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Zur Wahl in den Vereinsvorstand bedarf es der Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines Mitgliedes ist es:

- a) das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen,
- b) Wohnungsänderungen der Vereinsleitung sofort mitzuteilen,
- c) allen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge, pünktlich nachzukommen,
- d) an allen Versammlungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 7

Wirksamkeit der Satzungen

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Versammlung für sich als bindend an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt. Bei etwaigen Härten entscheidet der Vorstand.

Bei beantragtem Ausschluss eines Mitgliedes hat der Ältestenrat jeden Einzelfall vorher gewissenhaft zu überprüfen und seine Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzungen

oder Versammlungsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes schuldig macht und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unkameradschaftlich verhält.

Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann auch von Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss in einer Vereinsversammlung schriftlich mit der Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern eingereicht werden. Der Vorstand kann von sich aus das gleiche Verfahren anstreben. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluß gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmt.

Bei Ausschluss erlöschen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verein. Abzeichen und Ausweise des Vereins sind unentgeltlich sofort zurückzugeben.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief Berufung beim Vorstand einzulegen, der das Recht hat, nach Anhörung der Beteiligten die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berät der Ältestenrat. Ein Mitglied dieses Organs kann bei der Beratung nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder der Verdacht eines persönlichen Interesses besteht. In diesem Falle ist ein neues Mitglied aus dem Vereinsvorstand zu wählen. Im Übrigen gelten für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sinngemäß die Vorschriften für den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8).

§ 10

Beiträge

Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. An Beiträgen sind nach Maßgabe des Vereins zu leisten:

- a) Aufnahmegeld
- b) Monats- bzw. Jahresbeiträge
- c) Außerordentliche Beiträge
- d) Straf gelder.

Die Beitragsordnung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung soll Bestimmungen über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Art der Einziehung und Maßnahmen zur Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung der Beiträge haben. Die Mindesthöhe der Beiträge richtet sich nach den Richtlinien des LSB und der jeweiligen Fachverbände. Jedes Mitglied muss von sich aus bestrebt sein, auch ohne Aufforderung der Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.

Außerordentliche Beiträge zu besonderen Zwecken können auf Antrag des Vereins erhoben werden,

wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Antrag genehmigt. Die Höhe der Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Bezüglich der Beiträge bei Mitgliedern, die mehreren Vereinen unter dem Dach der SV Langendreer 04 angehören, wird folgende generelle Regelung getroffen:

1. Jedes Mitglied zahlt bei Eintritt in einen oder mehrere Vereine, soweit die Beitragsordnung der einzelnen Vereine keine Ausnahme zulassen, das für den jeweiligen Verein festgesetzte Aufnahmegehalt.
2. Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen unter dem Dach der SV Langendreer 04 ist jeweils der für den Verein gültigen Beitrag zu zahlen. Diese Regelung gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.)

Eine Beitragszahlung ist nur per Lastschriftverfahren möglich.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt Ende Februar für das laufende Jahr.

Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr erfolgt die Abbuchung der Beiträge zum jeweiligen abgelaufenen Quartalsende für den Rest des laufenden Jahres.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die interne Revision
4. der Ältestenrat

§ 12

Vorstand und der geschäftsführende Vorstand

- a) Der Vorstand wird nach den Bestimmungen des Fachverbandes (falls vorhanden) gebildet; er kann sich zusammensetzen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem stellvertretenden Kassenwart
 5. dem Geschäftsführer

6. dem stellvertretenden Geschäftsführer
7. dem Jugendwart
8. dem Vertreter des Jugendwartes
9. dem Pressewart

Der Vorstand wird in der Jahresversammlung der von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt.

Einzelne Funktionen können auch in Personalunion durch eine Person wahrgenommen werden. Nach Notwendigkeit wird der Vorstand um den Ehrenvorsitzenden erweitert.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein auch als Mitglied des SV Langendreer.

- b) der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und
 - dem Geschäftsführer

§ 13

Mitgliedschaft in der SV Langendreer 04

Der Verein ist zur Mitgliedschaft in der SV Langendreer 04 verpflichtet und unterwirft sich damit der Satzung und den damit verbundenen Regelungen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter vertritt den Verein im Vorstand der SV Langendreer 04. Der Verein führt an die Kasse der SV Langendreer 04 einen Betrag ab, der sich nach der Mitgliederzahl des Vereins richtet und vom Vorstand der SV Langendreer 04 jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres festgelegt wird.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei für die Vertretung die Unterschrift von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes notwendig ist. Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung für den Verein, die Koordination zwischen den Senioren- und Junioren-Bereichen, die Einberufung der Versammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der gewöhnlich anfallenden Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand (es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des gesamten Vorstandes notwendig) notwendig ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung über Vereinsgelder in Höhe der jährlichen Vereinseinnahmen verfügen.

Im Rahmen von Investitionen für die vereinseigene Sportanlage an der Bezirkssportanlage am

Hessenteich kann der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand der SV Langendreer 04 ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung über Vereinsgelder nach dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlich einwandfreien Geschäftsführung verfügen.

Der Kassenwart ggf. mit einem Stellvertreter leitet in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen insbesondere steuerrechtlichen Regelungen. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand externe Hilfe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Anspruch nehmen. Für alle Bankgeschäfte gilt die Unterschriftenregelung, die zwingend 2 Unterschriften (4-Augen-Prinzip) vorsieht. Die Vertretungsregelung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes ergibt sich auch aus der Unterschriftenregelung.

Der Kassenwart hat der internen Revision jederzeit Auskunft über Kassenangelegenheiten zu geben. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch die interne Revision.

Ein Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes muss begründet dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Mitglieder unterschrieben sein.

Spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages ist vom Vorstand eine außerordentliche Versammlung fristgerecht einzuberufen. Der Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes gilt als angenommen, wenn bei der Abstimmung eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit erreicht wird. Eine eventuelle Ersatzwahl ist noch in derselben außerordentlichen Versammlung vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 15

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes

Alle sozialen Fragen des Gesamtvereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendabteilung und hat bei allen Jugendfragen beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der Verein führt ein eigenes Bankkonto. Für alle Bankgeschäfte im Rahmen des § 14) zeichnen im Rahmen der festgelegten Unterschriftenregelung

1. der Vorsitzende
2. der Kassenwart

oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter verantwortlich, wobei die Zeichnung durch jeweils 2 Personen erfolgen muss.

Der Sportausschuss (s. §16) leitet den Sport- und Spielbetrieb. Er führt den Vorsitz des Sportausschusses und ist dem Vorstand gegenüber für alle sport- und spieltechnischen Angelegenheiten verantwortlich.

Dem Jugendwart unterstehen jugendlichen Mitglieder, deren Interessen er vertritt.

§ 16
Fachausschüsse

An Fachausschüssen des Vereins können geführt werden:

1. Sportausschuss
2. Jugendausschuss
3. Vergütungsausschuss.

Darüber hinaus können nach den jeweiligen Notwendigkeiten Sonderausschüsse gebildet werden.

§ 17
Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Er ist für die ordentliche und geregelte Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Mannschaften
2. Überwachung der Spiele, Turniere und des Trainings,
3. Gestellung der Schiedsrichter.

Für jede Mannschaft in der Mitgliederversammlung kann ein Betreuer gewählt werden, welcher innerhalb des Ausschusses bei Aufstellungen der Mannschaften beratend mitwirkt. Ein vom Verein beschäftigter Trainer hat im Sportausschuss Stimmrecht.

§ 18
Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18
Ausfall des Vorstandes

Bei Wegfall des Vorstandes bildet der Ältestenrat gleichzeitig eine entsprechende Leitung nach den Richtlinien des § 12 a). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ältestenrat kommissarisch eingesetzt. Das Amt erlischt mit der ersten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung des Vereins spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 19
Ältestenrat

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen auch die bereits in dieser Satzung erwähnten Befugnisse zu. Dem Ältestenrat gehören an:

1. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
2. zwei aktive Vereinsmitglieder

Die unter 2 genannten Personen werden von der Mitglieder-versammlung gewählt. Die Vorschrift des § 9, Satz 2, findet auch hier Anwendung. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der Vorsitzende.

§ 20

Interne Revision

Die Kassengeschäfte des Vereins sind regelmäßig sowohl auf Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung als auch abrechnungstechnisch zu prüfen. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Mitglieder in die interne Revision gewählt. Die Mitarbeiter der internen Revision dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie haben der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Revisionsbericht zu geben. Der Revisionsbericht ist schriftlich abzufassen und von mindestens zwei Revisoren zu unterschreiben.

§ 21

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bei einem Kassiererwechsel findet für den Zeitraum zwischen Ende des Geschäftsjahres und der Entlastung eine zusätzliche Kassenprüfung statt.

§ 22

Versammlungen

Es finden folgende Versammlungen statt:

1. Mitglieder- / Jahresversammlung
2. außerordentliche Versammlungen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet in den ersten **zwei** Monaten des neuen Jahres statt. Die Mitgliederversammlung **ist** terminlich so zu legen, dass den neuen Mitgliedern des Vorstandes die Wahrnehmung der Kreis- und Verbandstage der neuen Saison möglich ist. Nach Eröffnung einer Versammlung wählt diese einen Protokollführer, der während der Dauer der Versammlung amtiert.

Außerordentliche Versammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder einberufen werden.

Zu allen Versammlungen (Jahres- und außerordentliche Versammlungen) muss spätestens 3 Wochen vorher durch öffentliche Aushänge und Pressemitteilungen eingeladen werden. Die Einladungen müssen Tages- und Zeitbestimmungen sowie die Tagesordnung enthalten. Außerdem ist 14 Tage vorher auf allen Aushängen des Vereins auf die Versammlung hinzuweisen. Die örtliche Presse ist in jedem Falle zu verständigen.

Anträge gemäß § 5 Satz 2 sind spätestens 24 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von in der Versammlung gestellten Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt nicht für Anträge, die den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Absetzung des Vorstandes bezwecken.

§ 23

Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig einberufen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Gremien. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Der Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen sind vom Geschäftsführer bzw. Schriftführer Berichte anzufertigen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Der Versammlung ist davon Kenntnis zu geben.

§ 24

Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstähle und Beschädigungen von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

§ 25

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 26

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Landessportbund Nordrhein-Westfalen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28

Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen.

2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)